

Exemplare fertigen, als bei ihm von Demjenigen, welcher zu dessen Führung berechtigt ist, bestellt worden sind.

5. Die Uebertretung obiger Vorschriften ist, nach dem Grade der vorwaltenden Fahrlässigkeit, mit einer Ordnungsstrafe von Fünf bis zu Zwanzig Thalern (15 bis 60 Mk.), oder im Falle des Unvermögens verhältnismäßiger Haft (beziehentlich nach § 360 sub 4 u. 5 des R.-St.-Gesetz. mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern (150 Mk.) oder mit Haft bis zu 6 Wochen) zu belegen.

6. Die Verfertigung amtlicher Siegel oder Stempel ist den ausländischen Petschirstechern, Stempelschneidern und Petschafthändlern, welche innerhalb Landes die Messen und Märkte beziehen, bei Vermeidung von Fünf Thalern (15 Mark) in Geld- oder verhältnismäßiger Gefängniß- (Haft-) Strafe, auch bei Verlust der Erlaubniß, an dem betreffenden Orte feil zu halten, verboten. Dieses Verbot ist ihnen, wenn sie nach Publication dieser Verordnung die Messen oder den Johrmarkt zum ersten Male beziehen, bei Lösung des Standzettels besonders anzudeuten und haben die Ortspolizeibehörden während der Messen und Jahrmärkte die Buden und Stände der fremden Petschaftstecher und Händler zu visitiren und die bei ihnen sich vorfindlichen amtlichen Siegel oder Stempel wegzunehmen und zu cassiren.

7. Durch die vorerwähnten Ordnungsstrafen wird für den Fall, daß der Contravenient sich der wirklichen Theilnahme oder Fälschung theilhaftig gemacht hat, die Anwendung der Criminalstrafe nach den allgemein bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen nicht ausgeschlossen."

(Bef. vom 27. Mai 1864.)

IX. Deffentl. Belustigungen, Schaustellungen, Kunstproductionen u. betr.

90) Regulativ, die polizeiliche Aufsichtsführung über Lustbarkeiten in hiesiger Residenz betreffend, vom 24. Decbr. 1876. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrathe erlassen.)

§ I. 1) Vom 1. Januar 1877 an gelten hinsichtlich der ortspolizeilichen Aufsichtsführung über Lustbarkeiten in hiesiger Stadt die nachstehenden Vorschriften; gleichzeitig treten das Regulativ, die dramatischen, musikalischen und anderen Darstellungen, ingleichen die Tanzbelustigungen in hiesiger Residenz betr., vom 23. Aug. 1858 nebst dem durch Bekanntmachung der Kgl. Polizeidirection und des Stadtraths vom 4. Nov. 1873 erlassenen Nachtrage, sowie das Regulativ über Ausübung des Musikgewerbes vom 1. Oct. 1853 und die Bekanntmachungen der Kgl. Polizeidirection vom 12. März 1867 in Betreff der musikalischen Abendunterhaltungen und vom 22. Januar 1874 bezüglich der Straßenmusik während der hiesigen Jahrmärkte außer Kraft.

Die auf Grund des Regulativs vom 23. August 1858 bereits erfolgten Erlaubnißerteilungen bleiben jedoch noch auf die Zeit, für welche sie gewährt, bez. die Concessionsgebühren bezahlt oder in Ansatz gebracht worden sind, in Giltigkeit.

2) Die Bestimmungen gegenwärtigen Regulativs beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes im Nachfolgenden sich besonders angeordnet findet oder auch aus dem Zwecke der Anordnung hervorgeht, lediglich auf die öffentlichen Lustbarkeiten. Für öffentlich ist eine Lustbarkeit auch dann anzusehen, wenn

deren Veranstaltung zwar zunächst von einem Vereine oder unter dessen Namen geschieht, jedoch Nichtmitgliedern, ohne daß sie durch Mitglieder besonders eingeführt zu werden brauchen, die Theilnahme daran gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes oder sonst beliebig gestattet wird.

§ II. 1) In Ausübung des polizeilichen Aufsichtsrechts über Lustbarkeiten wird zunächst die Befugniß zur Veranstaltung gewisser in § III. näher bestimmter Lustbarkeiten an eine vorher erlangte Erlaubniß der Kgl. Polizeidirection geknüpft, rücksichtlich anderer im § IV. aufgeführter Lustbarkeiten hingegen die Erstattung vorheriger Anzeige erfordert; sodann unterliegt auch die wirkliche Ausführung von Lustbarkeiten der je nach den Umständen erforderlichen polizeilichen Aufsichtsführung (§ XI).

Bei Verbindung verschiedenartiger Lustbarkeiten sind die wegen einer jeden derselben aus sichswegen vorgeschriebenen Bestimmungen insgesammt zu beachten.

2) Außer den Bestimmungen des Regulativs sind selbstverständlich diejenigen Vorschriften genau zu beobachten, welche durch Gesetze und Verordnungen hinsichtlich gewisser Lustbarkeiten oder der mit solchen verbundenen anderweitigen Veranstaltungen getroffen sind oder noch getroffen werden.

§ III. An eine vorgängige Erlaubniß der Kgl. Polizeidirection ist die Veranstaltung folgender Lustbarkeiten geknüpft:

1) Die gewerbmäßige öffentliche Veranstaltung (Aufführung, Darbietung) von Gesang und Instrumentalmusik, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet. Ob das Gewerbe ein stehendes ist oder im Umherziehen betrieben wird, ist in dieser Beziehung ohne Einfluß.

Auch die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten, mit Einschluß der Concerte und Tanzvergnügungen Seiten der Gast- und Schänkwirthe ist hierher zu rechnen.

2) Die Veranstaltung öffentlicher theatralischer Vorstellungen (Liebhabertheater), Tanzvergnügungen und Concerte, auch soweit sie nicht gewerbmäßig erfolgt, sobald ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet.

3) Die Veranstaltung öffentlicher oder von geschlossenen Gesellschaften abzuhaltender Maskenbälle und Costümbälle.

4) Deffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, zu welchen öffentliche Plätze, Straßen oder sonstiger öffentlicher Raum des hiesigen Stadtgebietes benutzt werden soll, mit Einschluß von Auf- und Schlittensfahrten u. dergl.

§ IV. Folgende Lustbarkeiten sind vor der Veranstaltung der Kgl. Polizeidirection anzuzeigen:

1) Alle öffentlichen Lustbarkeiten, deren Veranstaltung nicht nach besonderer gesetzlicher, landespolizeilicher oder sonstiger Vorschrift, oder nach den Bestimmungen des § III an eine vorhergehende Erlaubniß oder Genehmigung geknüpft ist, auch insoweit, als ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, mit Ausschluß jedoch der Darstellungen der Kgl. Hoftheater und der Kgl. musikalischen Kapelle, sowie der von öffentlichen Behörden in ihrer Eigenschaft als solche oder mit ihrer Genehmigung veranstalteten Ausstellungen und sonstigen Schaustellungen.